

Zahnpflegeversicherung myFlex

Krankenzusatzversicherung nach VVG

Zusatzbedingungen (ZB) Ausgabe 01.2011

Grundlage der nachstehenden Zusatzbedingungen (ZB) bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankenzusatzversicherungen nach VVG der CSS Versicherung AG, sofern die vorliegenden ZB keine anders lautenden Regelungen vorsehen.

Inhaltsverzeichnis

1	Aufnahmebedingungen	2
2	Versicherte Leistungen	2
3	Leistungsanspruch	2
4	Kostenbeteiligungen	2
5	Leistungseinschränkungen	2
6	Leistungsfreiheitsbonus	2

1 Aufnahmebedingungen

- 1.1 In der Zahnpflegeversicherung myFlex kann die versicherte Person zwischen den drei Versicherungsstufen «Economy», «Balance» oder «Premium» wählen.
- 1.2 Sowohl der Erstabschluss einer Zahnpflegeversicherung myFlex als auch der Wechsel von einer leistungsumfangsschwächeren zu einer leistungsumfangsstärkeren Versicherungsstufe bedarf zwingend der Abgabe einer Gesundheitsdeklaration und erfolgt nur nach Überprüfung und Annahme dieser durch die CSS.
- 1.3 Neugeborene werden in den Versicherungsstufen «Economy» und «Balance» vorbehaltlos auf den Tag der Geburt versichert, sofern der unterzeichnete Versicherungsantrag spätestens 30 Tage nach der Geburt bei der CSS eintrifft.
- 1.4 Die Versicherungsdeckung für Unfallfolgen kann nicht ausgeschlossen werden.

2 Versicherte Leistungen

Die CSS erbringt im Versicherungsfall Leistungen ergänzend und im Nachgang zu den Leistungen anderer Sozialversicherungen, insbesondere zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) und/oder zur Unfallversicherung nach Unfallversicherungsgesetz (UVG). Der jeweilige Leistungsumfang für die entsprechend abgeschlossene Versicherungsstufe ist in nachfolgender Tabelle geregelt:

	Economy	Balance	Premium
	50 %, max. CHF 1000 pro Kalenderjahr	75 %, max. CHF 2000 pro Kalenderjahr	75 %, max. CHF 5000 pro Kalenderjahr, CHF 500 Franchise pro Kalenderjahr
2.1 Zahnbehandlungen	Kontrolluntersuchungen sowie Behandlungen (Anästhesien, Röntgen, Füllungen, Zahnextraktionen, Dentalhygiene, Michiganschiene)		
2.2 Zahnstellungskorrekturen	Kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungen		
2.3 Zahnprothetik	Zahnprothetische Behandlungen (Kronen, Stiftzähne, Implantate, Stege, Brücken, Teil- oder Vollprothesen) einschliesslich Ergänzungen, Provisorien und Reparaturen		

3 Leistungsanspruch

- 3.1 Die Leistungen werden nach den Behandlungs- resp. Ausführungsdaten auf die pro Kalenderjahr versicherte Leistungssumme angerechnet. Die nach der Erschöpfung des Anspruchs anfallenden Kosten können nicht auf das Folgejahr übertragen werden.
- 3.2 Die in den vorliegenden ZB vorgesehenen Leistungen bzw. Beiträge werden im vereinbarten Umfang ausschliesslich ergänzend und im Nachgang zu den in der Ziffer 30.1 AVB genannten Versicherungen, insbesondere zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, ausgerichtet. Kostenanteile, welche diese Versicherungen decken, sowie Kostenbeteiligungen aus diesen Versicherungen sind in der Zahnpflegeversicherung myFlex nicht versichert, unabhängig davon, ob die genannten Versicherungen bestehen oder nicht.
- 3.3 Sofern unter Ziffer 2 nichts anderes geregelt ist, werden höchstens die effektiv entstandenen und nachgewiesenen Kosten vergütet.
- 3.4 Bei Behandlungen im Ausland ist unverzüglich die CSS-Notrufzentrale beizuziehen. Leistungen werden nur erbracht, wenn die CSS-Notrufzentrale diese genehmigt resp. organisiert hat.

4 Kostenbeteiligungen

Die Kostenbeteiligungen ergeben sich aus dem Leistungsumfang gemäss der Tabelle «Versicherte Leistungen», Ziffer 2.

5 Leistungseinschränkungen

- 5.1 Die CSS erbringt für zahnprothetische Behandlungen gemäss Ziffer 2.3 frühestens ab dem zweiten Versicherungsjahr Leistungen.

- 5.2 Für alle weiteren versicherten Behandlungen beginnt der Anspruch auf Leistungen ab dem siebten Monat nach Versicherungsbeginn.

6 Leistungsfreiheitsbonus

- 6.1 Jede versicherte Person kann in den Genuss einer einmaligen jährlichen Bonusvergütung kommen, wenn die CSS während der Beobachtungsperiode keine gemäss den vorliegenden ZB geschuldeten Versicherungsleistungen bezahlt hat.
- 6.2 Als Beobachtungsperiode gilt jeweils der Zeitraum von Anfang September bis Ende August der zwei letzten aufeinander folgenden Jahre, während welcher die versicherte Person diese Zahnpflegeversicherung myFlex abgeschlossen hat.
- 6.3 Bei einem Erstabschluss der Zahnpflegeversicherung myFlex kann die CSS kürzere Beobachtungsperioden vorsehen.
- 6.4 Die Höhe der Bonusvergütung wird auf der Grundlage des Erreichungsgrads des Produktergebnisses der Zahnpflegeversicherung myFlex alljährlich durch die CSS festgelegt. Eine Auszahlung erfolgt, sofern das Produktergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres innerhalb der Beobachtungsperiode im Rahmen des gemäss den technischen Grundlagen ermittelten Wertes liegt.
- 6.5 Der Leistungsfreiheitsbonus wird im der Beobachtungsperiode nachfolgenden Kalenderjahr vergütet, sofern die versicherte Person per 01.01. dieses Kalenderjahres weiterhin diese Zahnpflegeversicherung myFlex bei der CSS führt. Die versicherte Person wird über ihre Anspruchsberechtigung und die Höhe der individuellen Bonusvergütung schriftlich orientiert.

